



INHALTSVERZEICHNIS

1. TECHNISCHE PARAMETER	2
1.1. Warum senkt die PKS den technischen Zinssatz?	2
1.2. Warum senkt die PKS den technischen Zinssatz zweimal und zeitlich versetzt?	2
1.3. Wie hat sich die Lebenserwartung entwickelt?	2
1.4. Warum wird der Umwandlungssatz reduziert?	2
1.5. Warum senkt die PKS den Umwandlungssatz in einem einzigen Schritt?	2
2. LEISTUNGSNIVEAU / BEGLEITMASSNAHMEN	3
2.1. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Kernplan?	3
2.2. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Zusatzplan bzw. im VP-Konto?	3
2.3. Welche Begleitmassnahmen sind vorgesehen?	3
3. BEITRÄGE	5
3.1. Was sind die Auswirkungen auf die Beitragssätze?	5
3.2. Die PKS baut den reduzierten Risikobeitrag als Sparbeitrag ins Altersguthaben ein. Was sind Altersgutschriften? Wie funktioniert das?	5
3.3. Was sind die Auswirkungen auf die monatlichen Lohnabzüge?	5
3.4. Gibt es eine Übersicht über die ab 1. Januar 2017 gültigen Beiträge und Leistungen des eigenen Vorsorgeplanes?	5
4. ABFEDERUNGSMASSNAHMEN	6
4.1. Wie wird die jahrgangabhängige Einmaleinlage festgelegt?	6
4.2. Wer hat Anrecht auf eine jahrgangabhängige Einmaleinlage?	6
4.3. Wird die jahrgangabhängige Einmaleinlage auch auf den Zusatz- und VP-Konten gutgeschrieben?	6
4.4. Wer finanziert die Kosten der Abfederungsmassnahme?	6
5. KOSTEN	7
5.1. Welche Kosten entstehen?	7
5.2. Wie beteiligt sich die Arbeitgeberin an den Kosten?	7
5.3. Wer trägt die übrigen Kosten?	7
6. WEITERE ELEMENTE	8
6.1. Welche Konsequenzen haben diese Entscheide für die Rentnerinnen und Rentner?	8
6.2. Was ist der Projektionszins und wieso wird er angepasst?	8
6.3. Was unternimmt die PKS, sollten die Renditen wider Erwartungen höher ausfallen?	8
6.4. Haben Versicherte die Möglichkeit, freiwillig höhere Beiträge zu leisten?	8
6.5. Ist es sinnvoll noch im Jahre 2016 einen Einkauf zu tätigen?	8
6.6. Welche Folgen hat es für Versicherte, welche vor einer Pensionierung stehen?	8
6.7. Wie sieht meine eigene Situation aus?	8

1. TECHNISCHE PARAMETER

1.1. Warum senkt die PKS den technischen Zinssatz?

Der bisher von der PKS angewandte technische Zinssatz von 3,25 Prozent konnte in den letzten Jahren an den Finanzmärkten nicht mehr erzielt werden. Aus heutiger Sicht ist keine Trendwende absehbar. Um die finanzielle Stabilität der PKS langfristig sicherzustellen, senkt der Stiftungsrat den technischen Zinssatz per 1. Januar 2017 auf 2,75 Prozent. Für eine weitere beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2020 auf 2,25 Prozent bildet die PKS entsprechende Rückstellungen.

1.2. Warum senkt die PKS den technischen Zinssatz zweimal und zeitlich versetzt?

Die Senkung des technischen Zinssatzes verursacht eine erhebliche buchhalterische Mehrbelastung für die PKS, da die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner entsprechend angehoben werden müssen. Diese Mehrbelastung hat einen direkten Einfluss auf die finanzielle Lage der PKS (Deckungsgrad). Für die erste Senkung des technischen Zinssatzes springt die Arbeitgeberin ein, indem sie das im Rahmen des Primatwechsels abgegebene Garantieverprechen einlöst. Somit halten sich die finanziellen Folgen für die PKS in Grenzen. Die Kosten der zweiten Senkung trägt die PKS selber. Die zeitliche Versetzung ermöglicht es der PKS, die nötigen finanziellen Rückstellungen über drei Jahre hinaus zu bilden.

1.3. Wie hat sich die Lebenserwartung entwickelt?

Gemäss den am Markt weit verbreiteten Grundlagen BVG2015 ist die Lebenserwartung zwischen 2010 und 2015 weiter gestiegen, und zwar um rund zehn Monate auf 19,8 Jahre bei einem 65-jährigen Mann, und um rund sechs Monate auf 21,9 Jahre bei einer 65-jährigen Frau. Eine erhöhte Lebenserwartung bedeutet für die PKS, dass das bei der Pensionierung vorhandene Alterskapital über eine längere Rentenbezugsdauer aufgeteilt werden muss.

1.4. Warum wird der Umwandlungssatz reduziert?

Der Umwandlungssatz ist abhängig von der Lebenserwartung und vom technischen Zinssatz. Als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes und der zunehmenden Lebenserwartung muss dieser Parameter reduziert werden. Ohne Anpassung würde jede neue Pensionierung einen Mutationsverlust für die PKS bedeuten, was sowohl systemfremd als auch generationenungerecht wäre.

1.5. Warum senkt die PKS den Umwandlungssatz in einem einzigen Schritt?

Obwohl die Senkung des technischen Zinssatzes in zwei Schritten erfolgt, hat der Stiftungsrat entschieden, den Umwandlungssatz in einem einzigen Schritt zu reduzieren. So erhofft sich der Stiftungsrat stabile Parameter für ein paar Jahre anbieten zu können.

2. LEISTUNGSNIVEAU / BEGLEITMASSNAHMEN

2.1. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Kernplan?

Bei den Versicherten im Beitragsprimat bedeutet die Senkung des Umwandlungssatzes – ausgehend von einem unveränderten vorhandenen Altersguthaben – eine Reduktion der künftigen Altersrente. Diese Entwicklung spiegelt die angepassten Berechnungsannahmen der PKS wider: Ein tieferes Renditepotential führt zu weniger Kapitalertrag und die erhöhte Lebenserwartung zu einer längeren Bezugsdauer. Um diese Entwicklung abzufedern hat der Stiftungsrat Begleitmassnahmen beschlossen (siehe unten).

Bei den Versicherten im Leistungsprimat ändert sich bezüglich Leistungsniveau im Kernplan nichts. Die voraussichtliche Altersrente bleibt die gleiche. Dafür werden die ordentlichen Beiträge erhöht.

2.2. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Zusatzplan bzw. im VP-Konto?

Die angepassten Umwandlungssätze werden für alle Versicherten sowohl im Zusatz- als auch im VP-Konto ab dem 1. Januar 2017 angewendet. Auf diesem Bestandteil der Vorsorge findet keine Abfederung statt, was bedeutet, dass dort mit Leistungseinbussen zu rechnen ist.

2.3. Welche Begleitmassnahmen sind vorgesehen?

Mit drei (Beitragsprimat Plan A) beziehungsweise zwei (Beitragsprimat Plan B) Begleitmassnahmen werden die Auswirkungen auf die künftigen Altersrenten abgedeckt:

1. Der laufende Sparprozess wird verstärkt, indem die Altersgutschriften erhöht werden.

Beitragsprimat Plan A

Alter	Altersgutschriften bis 31. Dezember 2016	Altersgutschriften ab 1. Januar 2017
20 – 29 Jahre	10,0%	11,0%
30 – 44 Jahre	16,0%	17,0%
45 – 54 Jahre	23,0%	24,0%
55 – 65 Jahre	28,0%	29,0%
66 – 70 Jahre	28,0%	29,0%

Beitragsprimat Plan B

Alter	Altersgutschriften bis 31. Dezember 2016	Altersgutschriften ab 1. Januar 2017
20 – 31 Jahre	11,5%	12,5%
32 – 41 Jahre	14,0%	15,0%
42 – 51 Jahre	16,0%	17,0%
52 – 65 Jahre	17,0%	18,0%
66 – 70 Jahre	17,0%	18,0%

2. Der Koordinationsabzug wird gesenkt, was den für die berufliche Vorsorge relevanten versicherten Lohn erhöht, also ebenfalls das Alterssparen (nur Beitragsprimat Plan A). Davon profitieren vor allem Versicherte mit tieferen Löhnen, wie folgende Beispiele es verdeutlichen.

Beispiel 1	Bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017	Änderung in Franken	Änderung in Prozent
Anrechenbarer Lohn	60 000	60 000		
Koordinationsabzug	28 200	24 675		
Versicherter Lohn	31 800	35 325	+3 525	+11,1

Beispiel 2	Bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017	Änderung in Franken	Änderung in Prozent
Anrechenbarer Lohn	80 000	80 000		
Koordinationsabzug	28 200	24 675		
Versicherter Lohn	51 800	55 325	+3 525	+6,8

3. Eine Abfederung in Form einer jahrgangabhängigen Einmaleinlage wird dem vorhandenen individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.

3. BEITRÄGE

3.1. Was sind die Auswirkungen auf die Beitragssätze?

Bei den Versicherten im Beitragsprimat werden die Beitragssätze nicht angepasst. Es findet jedoch eine Umverteilung statt: Die Gesamtbeiträge werden nicht erhöht, jedoch wird der Risikobeitrag um ein Prozent reduziert und in den Sparbeitrag integriert.

Bei den Versicherten im Leistungsprimat werden die ordentlichen Beiträge im Kernplan um 5,5 Prozent erhöht, wovon die Arbeitgeberin 60 Prozent und die Arbeitnehmenden 40 Prozent übernehmen.

Im Zusatzkonto bleiben die Beitragssätze unverändert.

3.2. Die PKS baut den reduzierten Risikobeitrag als Sparbeitrag ins Altersguthaben ein. Was sind Altersgutschriften? Wie funktioniert das?

Altersgutschriften werden aus den Sparbeiträgen von Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin gebildet und zum vorhandenen Altersguthaben dazu gerechnet. Die Höhe der Altersgutschriften steigt – abhängig vom Alter – stufenweise an.

Bei einer 52-Jährigen, im Beitragsprimat Plan A versicherten Arbeitnehmerin beträgt der Satz für Risikobeiträge 4,25 Prozent (Arbeitnehmerin: 1,75 Prozent, Arbeitgeberin: 2,5 Prozent). Dieser Satz wird um ein Prozent auf 3,25 Prozent reduziert (Arbeitnehmerin: 1,35 Prozent, Arbeitgeberin: 1,90 Prozent). Gleichzeitig wird die Altersgutschrift von 23 Prozent auf 24 Prozent erhöht.

3.3. Was sind die Auswirkungen auf die monatlichen Lohnabzüge?

Bei Versicherten im Beitragsprimat Plan A erhöhen sich die monatlichen Lohnabzüge in Folge der Senkung des Koordinationsabzugs. Die Erhöhung hängt vom Alter und Arbeitspensum ab und beträgt – abgesehen von einem Wechsel der Alterskategorie – maximal 35.25 Franken für die Arbeitnehmenden und 59.50 Franken für die Arbeitgeberin.

Bei Versicherten im Beitragsprimat Plan B bleiben die Lohnabzüge unverändert – abgesehen von einem Wechsel der Alterskategorie.

Bei Versicherten im Leistungsprimat erhöhen sich die monatlichen Lohnabzüge in Folge der Beitragssatzanpassung. Die Erhöhung hängt vom Lohn ab und beträgt maximal 284.35 Franken für die Arbeitnehmenden und 426.50 Franken für die Arbeitgeberin.

3.4. Gibt es eine Übersicht über die ab 1. Januar 2017 gültigen Beiträge und Leistungen des eigenen Vorsorgeplanes?

Die Übersichten über die ab 1. Januar 2017 gültigen Beiträge und Leistungen sind abrufbar unter:
<http://www.pks-cps.ch/de/srg/pensionskasse-srg-ssr/vorsorge-dokumente-merkblaetter/>

4. ABFEDERUNGSMASSNAHMEN

4.1. Wie wird die jahrgangabhängige Einmaleinlage festgelegt?

Die maximale Einmalgutschrift beträgt 15 Prozent des am 31. Dezember 2016 erworbenen Altersguthabens im Kernplan. Dabei werden die Geldflüsse des laufenden Jahres wie Einmaleinlagen, Freizügigkeitsleistungen, WEF- und Scheidungsrückzahlungen nicht berücksichtigt. Je nach Alter wird die maximale Einmalgutschrift mit dem entsprechenden Jahrgangsfaktor multipliziert:

Jahrgang	Faktor	Jahrgang	Faktor
1959 und älter	100%	1969	50%
1960	95%	1970	45%
1961	90%	1971	40%
1962	85%	1972	35%
1963	80%	1973	30%
1964	75%	1974	25%
1965	70%	1975	20%
1966	65%	1976	15%
1967	60%	1977 und jünger	10%
1968	55%		

Die Einmalgutschrift wird am 1. Januar 2017 (Stichtag) in das Altersguthaben gebucht und gilt als erworben. Sie wird bei einem allfälligen Austritt nicht in Abzug gebracht.

4.2. Wer hat Anrecht auf eine jahrgangabhängige Einmaleinlage?

Diese Abfederungsmassnahme kommt allen am 31. Dezember 2016 anwesenden aktiven Versicherten, sowohl im Beitragsprimat Plan A als auch im Beitragsprimat Plan B für die Vorsorgeleistungen im Kernplan, zugute. Davon ausgenommen sind die Versicherten der Übergangsgeneration gemäss Artikel 72 im Vorsorgereglement 2014 mit Besitzstand.

4.3. Wird die jahrgangabhängige Einmaleinlage auch auf den Zusatz- und VP-Konten gutgeschrieben?

Nein, auf diese beiden Konten wird keine Einmaleinlage gutgeschrieben. Der Stiftungsrat ist der Meinung, dass die für die Abfederungsmassnahmen verfügbaren Mittel für den Hauptbereich der Vorsorge, sprich den Kernplan, und nicht für die – meistens durch persönliche freiwillige Zusatzeinkäufe geäufterte – ergänzende Vorsorge verwendet werden sollten.

4.4. Wer finanziert die Kosten der Abfederungsmassnahme?

Die PKS übernimmt die Kosten dieser Abfederungsmassnahme vollumfänglich.

5. KOSTEN

5.1. Welche Kosten entstehen?

Die Senkung des technischen Zinssatzes verursacht Einmalkosten bei den Rentenbezüglern und bei den Versicherten im Leistungsprimat. Zudem muss die Abfederungsmassnahme finanziert werden.

5.2. Wie beteiligt sich die Arbeitgeberin an den Kosten?

Die Arbeitgeberin SRG übernimmt das fehlende Deckungskapital für ihre Rentnerinnen und Rentner bei der ersten Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2017 von 3,25 Prozent auf 2,75 Prozent. Im Rahmen des Primatwechsels 2014 gab die SRG eine Fünf-Jahresgarantie ab, das fehlende Deckungskapital im Falle einer erneut erforderlichen Senkung des Zinssatzes in den Folgejahren zu übernehmen. Dieses Versprechen löst die SRG nun ein.

5.3. Wer trägt die übrigen Kosten?

Die PKS übernimmt die übrigen Kosten und finanziert diese aus dem Stiftungsvermögen.

6. WEITERE ELEMENTE

6.1. Welche Konsequenzen haben diese Entscheide für die Rentnerinnen und Rentner?

Für die bestehenden Rentner gibt es keine Auswirkungen; ihre Rente bleibt unverändert.

6.2. Was ist der Projektionszins und wieso wird er angepasst?

Der Projektionszins ist der Satz, mit dem das auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesene Alterskapital projiziert wird. Dank dieser Hochrechnung können die Versicherten über die voraussichtlichen Altersleistungen informiert werden.

Bisher hat die PKS die Altersleistung mit 3,25% hochgerechnet. Dieser Satz liegt eindeutig zu hoch und konnte in der Vergangenheit nicht immer erreicht werden. Die effektive Verzinsung der Altersguthaben, die jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der erzielten Anlageperformance und der tatsächlichen finanziellen Lage der PKS entschieden wird, wird in den kommenden Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit tiefer ausfallen. Damit keine allzu optimistischen Leistungsversprechen auf dem Vorsorgeausweis in Aussicht gestellt werden, wird die PKS die voraussichtlichen Altersleistungen ab 2017 mit zwei unterschiedlichen Projektionszinssätzen hochrechnen.

6.3. Was unternimmt die PKS, sollten die Renditen wider Erwartungen höher ausfallen?

Der Stiftungsrat entscheidet jeweils Ende Jahr über die Verzinsung der Altersguthaben und bezieht sich dabei auf die aktuelle Marktsituation und die finanzielle Lage der PKS.

6.4. Haben Versicherte die Möglichkeit, freiwillig höhere Beiträge zu leisten?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Dagegen kann jede versicherte Person im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen zusätzliche persönliche Einlagen tätigen (Leistungseinkauf).

6.5. Ist es sinnvoll noch im Jahre 2016 einen Einkauf zu tätigen?

Diese Frage kann nur individuell beantwortet werden und hängt von der persönlichen Situation ab.

Im Beitragsprimat führt ein Einkauf zu einem höheren Altersguthaben und folglich zu höheren Altersleistungen. Der Zeitpunkt des Einkaufs ist lediglich bei der Verzinsung relevant, da diese ab dem Tag der Überweisung läuft. Da alle Einlagen des Jahres 2016 bei der Berechnung der Abfederungsmassnahmen nicht berücksichtigt werden, spielen die Plananpassungen per 1. Januar 2017 keine weitere Rolle bei der allfälligen Einkaufsentscheidung.

Im Leistungsprimat wird ein Einkauf ab 2017 teurer, da er einem tieferen technischen Zinssatz zugrunde liegt.

6.6. Welche Folgen hat es für Versicherte, welche vor einer Pensionierung stehen?

Die Arbeitgeberin gewährt Versicherten, welche vor einer Pensionierung stehen, bis 31. Oktober eine Kündigungsfrist von zwei Monaten per 31. Dezember 2016. Die gleiche Frist wird für die Anmeldung der Kapitaloption nach Artikel 27 von der PKS gewährt. Dies ermöglicht einen Rentenbezug ab 1. Januar 2017 zu den bisherigen Bedingungen.

Danach kommen die vertraglichen Kündigungsfristen sowie die übliche sechsmonatige Anmeldefrist für die Kapitalauszahlung zur Anwendung.

6.7. Wie sieht meine eigene Situation aus?

Wenden Sie sich für eine persönliche Beratung an die Geschäftsstelle der PKS; sie steht den Versicherten unter 031 350 93 94 oder info@pks-cps.ch gerne zur Verfügung.